



Gewusst
wie!

HOLEN SIE SICH IHR GELD VOM FINANZAMT!

**AK-TIPPS ZUM STEUERSPAREN
BEIM STEUERAUSGLEICH 2011**



Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident

GELD VOM FINANZAMT? JA, DAS GEHT!

Arbeitnehmerveranlagung: Das klingt sperrig, kann Ihnen aber eine ganze Menge Geld vom Finanzamt bringen. Zum Beispiel wenn Sie einen beschwerlichen Weg zur Arbeit oder einen Wohnungskredit laufen haben. Wenn Sie Alleinerzieherin sind oder erst im Laufe des Jahres (wieder) in den Beruf eingestiegen sind. Aber auch wenn Sie etwa als Teilzeitbeschäftigte gar keine Lohnsteuer zahlen.



Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

Nehmen Sie sich die Zeit und beantragen Sie einen Steuerausgleich. Falls Sie Hilfe brauchen, ist die Arbeiterkammer für Sie da: mit dieser Broschüre, mit Detail-Infos und Tipps auf www.arbeiterkammer.com und mit der persönlichen Lohnsteuerberatung.

Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident



Klaus Herrmann
Krone-Chefredakteur

Haben Sie etwas zu verschenken? Ja? Auch an das Finanzamt? Na also: Wer zahlt schon wirklich gerne zu viel Steuer? Aber andererseits: Wer kennt sich schon im Steuer-Dschungel wirklich aus?

Fragen über Fragen! Die „OÖ-Krone“ will mit dieser Broschüre gemeinsam mit der Arbeiterkammer Oberösterreich möglichst umfassend Auskunft geben. Weil wir alle miteinander nichts zu verschenken haben!

Klaus Herrmann
Krone-Chefredakteur

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG: WAS, WIE, WANN, WO?

Wenn Sie einen Steuerausgleich – amtlich „Arbeitnehmerveranlagung“ (ANV) genannt – beantragen, wird die Steuer für das im betreffenden Jahr bezogene Einkommen neu berechnet. Eine **Steuerrückvergütung** kann sich ergeben, wenn Sie

- monatlich unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben.
- während des Jahres den Job gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren.
- wegen der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf eine Steuergutschrift („Negativsteuer“) haben.
- Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und/oder auf den Mehrkinderzuschlag und/oder auf ein Pendlerpauschale haben, das aber bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde.
- Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen können, die noch nicht in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden.

AK-TIPP



Hinterbliebene können im Namen der/des Verstorbenen den Steuerausgleich machen.

Wie wirkt sich die Abschreibung aus?

- Absetzbeträge (Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, Mehrkinderzuschlag, Unterhaltsabsetzbetrag) werden von der zu zahlenden Steuer zur Gänze abgezogen.
- Freibeträge (Kinderfreibetrag, Sonderausgaben, Werbungskosten, Pendlerpauschale, außergewöhnliche Belastungen) vermindern nur die Bemessungsgrundlage – also jenen Betrag, von dem die Steuer berechnet wird – und werden somit nicht in voller Höhe wirksam.

Die Arbeitnehmerveranlagung ist zu beantragen

- beim Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular L1 und für Kinder-Absetzposten mit dem Formular L1k (pro Kind ein Formular).
- unter www.finanzonline.at. Die dazu notwendigen Zugangsdaten können Sie beim Finanzamt per Brief bzw. E-Mail bestellen oder persönlich abholen. Wichtig bei der Online-Veranlagung ist, dass Sie Ihre E-Mail-Adresse aktuell halten, weil Sie über die elektronische Hinterlegung des Bescheides in der sogenannten Databox via E-Mail verständigt werden. Und mit der Hinterlegung beginnt sofort die Frist für eine allfällige Berufung zu laufen.

Für die ANV haben Sie **fünf Jahre Zeit** (ausgenommen Pflichtveranlagung). Belege sind nicht beizulegen, aber sieben Jahre aufzubewahren und dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

Falls Sie einen **Nachforderungsbescheid** erhalten, können Sie Ihre ANV (ausgenommen Pflichtveranlagung) binnen eines Monats schriftlich zurückziehen und müssen nichts bezahlen. Ein Musterschreiben dafür finden Sie unter www.arbeiterkammer.com.

Verpflichtend ist der Steuerausgleich, wenn Sie im Veranlagungsjahr

- gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Bezüge hatten. Um nicht zuerst eine Gutschrift und dann eine Nachforderung zu erhalten, ist es wichtig,
 - die Anzahl der Arbeitgeber/-innen exakt auszufüllen (Arbeitgeber sind gehalts- oder pensionsauszahlende Stellen, nicht aber Bezüge von beispielsweise GKK, AMS, Insolvenzfonds oder als Präsenz-/Zivildienstler)
 - oder den Antrag erst ab März zu stellen (bis dahin müssen alle Arbeitgeber/-innen dem Finanzamt die Jahreslohnzettel ihrer Mitarbeiter/-innen übermittelt haben).
- Krankengeld von der Krankenkasse erhalten haben.
- im Betrieb einen Freibetragsbescheid abgegeben bzw. den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder das Pendlerpauschale in Anspruch genommen haben, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht (mehr) gegeben waren.
- Bezüge aus dem Insolvenzfonds erhalten haben.

In diesen Fällen müssen Sie eine **Pflichtveranlagung bis 30. September** des Folgejahres machen.

- neben Ihrem lohnsteuerpflichtigen Einkommen (auch Pensionen zählen dazu) zusätzliche Einkünfte von mehr als 730 Euro bezogen haben, z.B. aus selbstständiger Tätigkeit, Vermietungen oder Landwirtschaft. In diesem Fall müssen Sie **bis 30. April (über FinanzOnline bis 30. Juni)** des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung machen.

ABSETZBETRÄGE

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn Sie im Jahr 2011 für mindestens ein Kind länger als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen und in einer Ehe/Lebensgemeinschaft/eingetragenen Partnerschaft gelebt haben. Außerdem darf Ihre Partnerin/Ihr Partner nicht mehr als 6000 Euro verdient haben.

Berechnung der Einkommensgrenze für den „Zuverdienst“:

Ausgangspunkt ist die Summe aller Bruttolöhne/-gehälter eines Kalenderjahres – ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld (wenn zusammen unter 2.100 Euro pro Jahr), aber inklusive einer eventuellen Abfertigung und Urlaubsersatzleistung. Davon abzuziehen sind Sozialversicherungsbeiträge sowie Werbungskosten (mindestens 132 Euro Pauschale – siehe Seite 6). Dazugerechnet werden müssen steuerpflichtige Gewinne aus anderen Einkünften (z.B. Miet- oder Kapitaleinkünfte) und Wochengeld.

Die Höhe des Absetzbetrages richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen wurde, und beträgt pro Jahr:

mit einem Kind	494 €	mit drei Kindern	889 €
mit zwei Kindern	669 €	für jedes weitere Kind Erhöhung um	220 €

- Der Absetzbetrag muss jedes Jahr neu beantragt werden!

Wenn Sie „Topf-Sonderausgaben“ abschreiben wollen, müssen Ihre Aufwendungen 240 Euro übersteigen. Ein Viertel der beantragten Aufwendungen sind absetzbar. Weitere Einschränkung: Bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als 36.400 Euro vermindert sich der abschreibbare Betrag, ab 60.000 Euro entfällt das Abschreiben zur Gänze.

Höchstbetrag für alle „Topf-Sonderausgaben“ gemeinsam:

2.920 € ohne Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag

5.840 € mit Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag

1.460 € zusätzlich, wenn für mehr als sechs Monate Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder bezogen wurde (Kinder, für die Alimente zu zahlen sind, eingerechnet)



SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG

- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten
- Kirchenbeiträge bis 200 Euro jährlich
- Spenden an begünstigte Spendenempfänger (Liste unter www.bmf.gv.at) bis maximal zehn Prozent des Vorjahreseinkommens

WERBUNGSKOSTEN

Werbungskosten sind Aufwendungen, die unmittelbar mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen. Wenn Sie solche abschreiben wollen, muss der Betrag 132 Euro übersteigen – denn dieser Betrag wird als Pauschale ohnehin automatisch bei der Lohn-/Gehaltsverrechnung berücksichtigt.

Voll absetzbar 

Gewerkschaftsbeitrag, Pendlerpauschale, Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige und freiwillige Sozialversicherungsbeiträge von geringfügig Beschäftigten sind voll absetzbar.

BEISPIELE FÜR WERBUNGSKOSTEN

- Gewerkschaftsbeitrag, Betriebsratsumlage
- Berufliche Fahrt- und Reisekosten (Kilometergeld in Höhe von 0,42 Euro, Tag- und Nächtigungsgelder), soweit sie nicht von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber ersetzt werden
- Kosten einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung
- Aufwand für Heimfahrten, wenn eine tägliche Heimfahrt nicht zumutbar ist
- Schäden, die bei der Berufsausübung entstehen (z.B. Autounfall)
- Kosten für typische Berufskleidung und deren Reinigung
- Aufwand für Arbeitsmittel und Werkzeuge (z.B. Computer)
- Fachliteratur
- Vorschreibung der Gebietskrankenkasse für geringfügige Beschäftigung
- Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige
- Kosten einer berufsbedingten Fort- bzw. Ausbildung oder Umschulung in einen neuen Beruf
- Ausgaben für Bewerbungen um einen Job

PENDLERPAUSCHALE

Berufspendler/-innen, die einen weiten oder beschwerlichen Weg zur Arbeit haben, können das Pendlerpauschale beantragen. Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar, steht das kleine, ist sie unzumutbar, das große Pendlerpauschale zu (Kriterien für die Zumutbarkeit unter www.arbeiterkammer.com). Der Freibetrag für das Jahr 2011 beträgt:

Einfache Strecke	Kleines Pendlerpauschale	Großes Pendlerpauschale
2 – 20 km	-	372 €
20 – 40 km	696 €	1.476 €
40 – 60 km	1.356 €	2.568 €
über 60 km	2.016 €	3.672 €

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Außergewöhnliche Belastungen sind nicht alltägliche Ausgaben, die zwangsläufig entstehen.

MIT ABZUG EINES SELBSTBEHALTS

- Sämtliche Krankheitskosten (auch für Kur, Pflegeheim, Zahnarzt, Prothesen, Hörgeräte)
- Kosten für Begräbnis und Grabstätte von je maximal 4.000 Euro, soweit sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind

Der Selbstbehalt beträgt zirka ein Brutto-Monatsgehalt.

OHNE ABZUG EINES SELBSTBEHALTS

- Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr (bei erhöhter Familienbeihilfe: 16. Lebensjahr) durch private und öffentliche Einrichtungen (z.B. Krabbelstube, Tagesmutter, Hort) oder durch pädagogisch qualifizierte Personen bis 2.300 Euro pro Kind und Jahr Neu: Abzugsfähig sind nun neben der unmittelbaren Kosten der Betreuung auch die Verpflegung und das Bastelgeld. Weiters werden für die Ferienbetreuung sämtliche Kosten berücksichtigt (z.B. auch Verpflegung, Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten zum Ferien-camp), sofern die Betreuung durch pädagogisch qualifiziertes Personal erfolgt. Voraussetzung: Familienbeihilfe oder Unterhaltsabsetzbetrag (siehe Seite 5) muss für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zustehen und das Kind darf sich nicht ständig außerhalb des EU-/EWR-Raumes oder der Schweiz aufhalten.
- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden
- Kosten der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes (monatlich 110 Euro)
- Unterhalt für im Ausland lebende haushaltszugehörige Kinder in Höhe von 50 Euro pro Kind und Monat
- Mehraufwendungen für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird (monatlich 262 Euro; abzüglich Pflegegeld)
- Gehbehinderte (mindestens 50 Prozent Erwerbsminderung) mit eigenem Kfz können monatlich 190 Euro pauschal geltend machen, Gehbehinderte ohne eigenes Auto Taxikosten bis zur selben Höhe
- Krankheitskosten bei einer Erwerbsminderung von mindestens 25 Prozent. Zusätzlich können die Kosten der Heilbehandlung (Arzt-, Spitals-, Kur-, Therapie- und Medikamentenkosten) und der Diätverpflegung abgesetzt werden

STEUERGUTSCHRIFT FÜR KLEINVERDIENER (NEGATIVSTEUER)

- Arbeitnehmer/-innen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen, erhalten über die Arbeitnehmerveranlagung bis zu 110 Euro erstattet. Voraussetzung ist, dass Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden.
- Die Gutschrift erhöht sich auf bis zu 251 Euro, wenn zumindest in einem Monat Anspruch auf Pendlerpauschale besteht. Achtung: Im Formular beim Punkt Pendlerpauschale unbedingt zustehenden Betrag (siehe Seite 7) einsetzen!
- Wer Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag hat, diesen aber nicht oder nicht zur Gänze nutzen kann, weil er keine Lohnsteuer bezahlt oder diese niedriger ist als der zustehende Absetzbetrag (Höhe siehe Kapitel „Absetzbeträge“), bekommt den Absetzbetrag samt Kinderzuschlägen auf Antrag vom Finanzamt ausbezahlt.

IHRE ARBEITERKAMMER SERVICE, RAT UND HILFE

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
Telefon: 050/6906
Fax: 050/6906-2860
E-Mail: info@akooe.at



WWW.ARBEITERKAMMER.COM – WO SICH ARBEITNEHMER/-INNEN INFORMIEREN

